

Satzungsänderungen 2024

Als Untergliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. und des NABU Rheinland-Pfalz e.V. ist der NABU Bad Kreuznach und Umgebung verpflichtet, auf den Bundes- und Landesvertreterversammlungen beschlossene Satzungsänderungen in die eigene Satzung zu übernehmen und den Mitgliedern mitzuteilen, damit sie auf der nächsten Jahreshauptversammlung beschlossen werden können. Seit der letzten Satzungsänderung 2020 gab es zahlreiche Änderungen in der Rechtsprechung, die auch für uns eine weitere Anpassung notwendig machten. Auch wurden einige §§ an die alltäglichen Erfordernisse der NABU-Gruppen angepasst. Im Folgenden sind die geänderten §§ und der neu eingeführte § 13 aufgelistet.

Die Änderungen sind kursiv gesetzt.

Unsere alte Satzung von 2020 und die zu beschließende Neufassung sowie die Satzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V., auf die in den §§ 11 und 12 der abzustimmenden Neufassung verwiesen wird, finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.nabu-bad-kreuznach.de/wir-über-uns/>.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

...

(g) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen, und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften, **sofern diese gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen**, im Rahmen des § 58 der Abgabenordnung,

...

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

...

(6) *(komplett neuer Absatz. Dieser wurde nötig, um z.B. den Ausschluss von bekannten Rechtsradikalen zu ermöglichen, die sich über eine NABU-Mitgliedschaft ein „Grünes Deckmäntelchen“ verschaffen wollten.*

Die Mitgliedschaft im NABU gilt in den ersten sechs Monaten nach der Aufnahme als Mitgliedschaft auf Widerruf. Sie kann von beiden Seiten bis zu diesem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf durch das Mitglied muss nicht begründet werden. Der Widerruf durch den NABU erfolgt durch den Vorstand der Gliederung, der das Mitglied zugeordnet wurde. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied keine ausreichende Gewähr dafür bietet, die satzungsgemäßen Ziele des NABU zu unterstützen oder vor bzw. während seiner Mitgliedschaft ein Verhalten an den Tag legt, welches geeignet ist, dem NABU Schaden zuzuführen oder sein Ansehen nach innen und außen herabzusetzen.

(7) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das aktive und passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen, **es sei denn, die Satzung regelt etwas anderes**. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.

(8) Die Mitgliedschaft endet:

(a) durch Widerruf der Mitgliedschaft gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen.

...

(c) durch Ausschluss durch das dafür zuständige Organ.

...

(e) durch den Tod des Mitglieds.

...

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NABU Bad Kreuznach und Umgebung. Sie ist, **soweit diese Satzung nichts anderes regelt**, insbesondere zuständig für:

...

(3) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. **Die schriftliche Form ist gewahrt, wenn die Einladung im jährlichen Mitteilungsblatt „Eisvogel“ des NABU Bad Kreuznach und Umgebung integriert und an die Mitglieder verschickt wird.**

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand des NABU Bad Kreuznach und Umgebung setzt sich zusammen aus:

- a) dem*der Vorsitzenden **oder den, maximal drei**, Vorsitzenden
- b) dem*der **oder den, maximal drei**, stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem*der Kassenwart*in
- ...
- f) den **bis zu vier** Beisitzer*innen

Sofern es mehrere Vorsitzende gibt, ist ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r nicht zwingend erforderlich.

...

(3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB **sind die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden und der*die Kassenwart*in**; jede*r kann für sich allein den Verein vertreten.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beauftragte für besondere Aufgaben berufen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Zu Vorstandssitzungen sind sie beratend hinzuzuziehen, wenn ihr Aufgabengebiet dies erfordert.

...

(5)...

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitgliederversammlung wählt für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied. **Gibt es nur eine*n Vorsitzende*n und scheidet diese*r aus, so wird der*die stellvertretende Vorsitzende oder werden die stellvertretenden Vorsitzenden** mit der Wahrnehmung der Geschäfte des*der Vorsitzenden beauftragt. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung wählt sodann den*die neue*n Vorsitzende*n.

...

§ 11 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

(durch Verweis auf Bundessatzung erheblich gekürzt)

Für die Regelungen zur Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung gilt gemäß § 13 (3) dieser Satzung die Bundessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. in der genannten Fassung.

§ 12 Schiedsstelle

(durch Verweis auf Bundessatzung erheblich gekürzt)

Für die Regelungen zur Schiedsordnung gilt gemäß § 13 (3) dieser Satzung die Bundessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. in der genannten Fassung.

§ 13 Satzungen, Ordnungen und Richtlinien

(komplett neuer Paragraph, der u. A. die aktuelle Fassung der Bundessatzung nennt)

(1) Der NABU Bad Kreuznach und Umgebung erkennt die Ordnungen und die Richtlinien, die der NABU Bundesverband für den Gesamtverband erlässt, ausdrücklich an.

Folgende Ordnungen sind bisher erlassen und rechtswirksam:

- 1. Verbandsordnung**
- 2. Finanzordnung**
- 3. Beitragsordnung**
- 4. Datenschutzordnung**
- 5. Schiedsordnung**
- 6. Ehrungsordnung**

(2) Darüber hinaus kann er sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben, die den gesamtverbandlichen Ordnungen und Richtlinien nicht entgegenstehen dürfen.

(3) Der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. ist ein Gesamtverband, die Satzungen seiner Untergliederungen, so auch diese Satzung, dürfen gemäß § 7 Abs. 4 der Bundessatzung nicht im Widerspruch zu dieser stehen. Sollte diese Satzung der Bundessatzung entgegenstehende Regelungen oder Regelungslücken aufweisen, gilt die Bundessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. in der Fassung vom 12./13.11.2022. Die Bundessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. in der Fassung vom 12./13.11.2022 ist als Bestandteil dieser Satzung als Anlage beigefügt.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen (§ 13 in der Satzung von 2020)

(1) Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU Bad Kreuznach und Umgebung ist ehrenamtlich, soweit in dieser Satzung oder durch gesonderte Vereinbarung im Einklang mit dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

...

§ 16 Satzungsänderungen (§ 15 in der Satzung von 2020)

(1) Satzungsänderungen werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

(2) Eine beantragte Satzungsänderung ist mit Nennung der zu ändernden Paragraphen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu machen. Der Entwurf der Änderungen wird auf der Homepage des NABU Bad Kreuznach und Umgebung www.NABU-Bad-Kreuznach.de ab spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht und kann in Druckfassung angefordert werden.

(3) Wesentliche Änderungen dieser Satzung, die den Sinn dieser Regelungen verändern, können nur mit Zustimmung des Landesverbandes vorgenommen werden. Davon ausgenommen sind die Regelungen der **§§ 8–10**.

(4) Der Vorstand **wird ermächtigt**, Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder dem Finanzamt verlangt werden und die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, **selbst zu beschließen**.

Der Vorstand ist ferner berechtigt, Satzungsänderungen selbst zu beschließen, die lediglich in Folge einer Satzungsänderung einer übergeordneten Gliederung im NABU e.V. im Sinne von § 13 Absatz 3 dieser Satzung unabdingbar werden.